

Bekanntmachung:

Vollzug der Wassergesetze; Renaturierung an der Wertach in „Oberthingau/Leuterschach“, Flkm 99,850 – 100,700

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten beantragt die wasserrechtliche Gestattung für die Renaturierung der Wertach für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Aufgeteilt wird die Maßnahme in das Baufeld Nord, in welchem ein kleines Biotop in einem angelegten Nebenflusslauf der Wertach entstehen soll und in das Baufeld Süd, in welchem der Gleithang abgeflacht werden soll. Das geplante Vorhaben bedarf einer Plangenehmigung gemäß §§ 67, 68 Wasserhaushaltsgesetz.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen dieses Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei ist überschlüssig in einer ersten Stufe zunächst zu prüfen, ob bei dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Da es sich vorliegend um ein Überschwemmungsgebiet nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG handelt, ist als zweite Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Ganz im Gegenteil, durch die ökologische Umgestaltung sollen nicht nur die Habitate entlang des Gewässers, sondern auch die Hochwassersituation verbessert werden.

Diese Feststellung, die der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

Gudrun Hummel
Regierungsdirektorin